

Nikolausseminar 2017

- **OLG Koblenz: Eingestellter Neonazi-Mammutprozess wird neu aufgerollt**
- zu OLG Koblenz , Beschluss - 12 KLS 2090 Js 29752/10
- Einer der umfangreichsten Neonazi-Prozesse in Deutschland muss neu aufgerollt werden: das Verfahren gegen des "Aktionsbüro Mittelrhein". Das Oberlandesgericht Koblenz hat auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin die spektakuläre Einstellung des Verfahrens aufgehoben, wie OLG-Sprecher Christoph Syrbe der Deutschen Presse-Agentur am 06.12.2017 mitteilte (Az.: 12 KLS 2090 Js 29752/10).
- **Ursprünglich 26 Personen angeklagt**
- Das Verfahren hatte im Sommer 2012 gegen ursprünglich 26 Angeklagte begonnen, zuletzt waren es noch 17. Die fast 1.000-seitige Anklage lautete auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Die Vorwürfe reichten von Gewalt gegen Linke etwa in Dresden über einen unangemeldeten Aufmarsch mit Fackeln in Düsseldorf bis zu versuchten Brandanschlägen auf Autos.
- **Lange Verfahrensdauer kein Grund für Einstellung**
- Das Landgericht Koblenz hatte den Prozess Ende Mai nach 337 Verhandlungstagen wegen der "überlangen Verfahrensdauer" von fast fünf Jahren eingestellt – ohne Urteil. Hintergrund war, dass der Vorsitzende Richter Hans-Georg Göttgen kurz darauf in Pension ging und es keinen Ergänzungsrichter mehr gab. Die lange Verfahrensdauer allein sei kein Grund für eine Einstellung, sagte Syrbe.

- **Das Überlassen von Schokoladennikoläusen durch einen Schöffen an die Vertreter der Staatsanwaltschaft rechtfertigt die Annahme der Besorgnis der Befangenheit des Schöffen.**
- LG Koblenz, Beschl. v. 19. 12. 2012 – 2090 Js 29.752/10 – 12 KLs
- Zum Sachverhalt:
- Die StA Koblenz hat gegen den Angekl. L und 25 Mitangeklagte Anklage zur 12. Großen Strafkammer – Staatsschutzkammer – des LG Koblenz erhoben. Den Angekl. werden im Wesentlichen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung bzw. deren Unterstützung und weitere, insbesondere im Rahmen der kriminellen Vereinigung begangene Straftaten zur Last gelegt. Am 27. Hauptverhandlungstag lehnten die Angekl. den Schöffen A wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Anträge wurden damit begründet, dass der abgelehnte Schöffe vor Beginn des 26. Verhandlungstags den Sitzungssaal durch das Beratungszimmer betrat, auf den regelmäßig von den Vertretern der StA benutzten Sitzungstisch zwei „Schokoladennikoläuse“ legte und sodann den Sitzungssaal wieder verließ. Zu dieser Zeit war noch kein Vertreter der StA anwesend.
- Die Befangenheitsanträge hatten Erfolg.
- (NJW 2013, 801, beck-online)

Dr. Christian Strubel

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Steuerrecht, Erbrecht, Unternehmensnachfolge, M & A

Isabelle Hammann

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge

Katrin Staier

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz & Urheberrecht, Internationales
Vertragsrecht, Insolvenzrecht

Christian Schröder

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Vertriebsrecht

- **Rechtsanwalt Peter Störzer**
Handels- und Gesellschaftsrecht
- **Rechtsanwältin Denise Primus**
Bank- und Kapitalmarktrecht